

Privatdozent Dr. Markus Winkler, Universität Mainz*

»Grenzenlose Tariftreue«

THEMATIK	Tariftreue
SCHWIERIGKEITSGRAD	Schwierige Fortgeschrittenenklausur
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Textausgaben zum Bundes- und zum Landesrecht

■ SACHVERHALT

Die Kabel-KG mit Sitz in Bruchsal hat sich spezialisiert auf die Installation und Wartung elektrischer Anlagen an Straßen wie etwa Ampeln, Notrufsäulen oder Radaranlagen. Zu ihren Kunden zählen so gut wie ausschließlich die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz sowie Gemeinden und Landkreise in deren Gebiet. Im Dezember 2008 schreibt der rheinland-pfälzische Landesbetrieb Mobilität (LBM) Instandhaltungsarbeiten an verschiedenen Ampelanlagen entlang der Bundesstraße 9 aus. Die Auftragssumme wird intern auf 80.000-90.000 € geschätzt. Form- und fristgemäß legt die Kabel-KG ein Angebot zum Preis von 75.000 € vor, das den technischen Anforderungen der Ausschreibung genügt. Überraschend erhält der Geschäftsführer der Kabel-KG wenige Tage vor Ende der in der Ausschreibung genannten Zuschlagsfrist einen Anruf des zuständigen Sachbearbeiters im LBM. Auf dessen Fragen räumt der Geschäftsführer ein, dass die KG nicht tarifgebunden ist, weil sie dem

* Der Autor ist Privatdozent an der Universität Mainz. Er vertritt z.Z. einen Lehrstuhl an der Universität Frankfurt/M.

Arbeitgeberverband Südwestmetall nicht angehört, und es sich auch nicht leisten könnte, die Tariflöhne zu bezahlen.

Kurz darauf vergibt der LBM den Auftrag an ein in Rheinland-Pfalz ansässiges Unternehmen, das an den zwischen den größten Verbänden in der Metall- und Elektrobranche dort ausgehandelten Tarifvertrag gebunden ist, auf ein Angebot zum Preis von 82.500 €. Der Kabel-KG teilt der LBM mit, ihr Angebot sei von der Auswahl ausgeschlossen worden, weil sie ihren Beschäftigten Dumping-Löhne zahle. Gesetzliche Grundlage dieser Entscheidung sei § 3 I des Anfang 2008 erlassenen rheinland-pfälzischen Vergabegesetzes (RPVgG). Dieser bestimme, dass öffentliche Auftraggeber Leistungen nur bei Unternehmen beschaffen dürften, die sich bei der Angebotsabgabe verpflichten, ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Ausführung der Leistung nach den zwischen den größten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden in Rheinland-Pfalz ausgehandelten Tarifen zu entlohnen. Wolle die KG die Entscheidung nicht hinnehmen, so solle sie vor dem Landgericht Koblenz klagen. § 13 II RPVgG bestimme, dass für Streitigkeiten über die Vergabe von Dienst- und Werkleistungsaufträgen, die 211.000 € nicht erreichten, die ordentlichen Gerichte zuständig seien.

Die Kabel-KG hält die Entscheidung für rechtswidrig. §§ 3 und 13 RPVgG verstießen gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes. Zudem nötigten sie Unternehmen, die so wie sie faktisch von staatlichen Aufträgen abhängig sind, dazu, einseitig diktierte Vertragsbedingungen hinzunehmen und sich Tarifverträgen zu unterwerfen, auf deren Inhalt sie keinen Einfluss hätten. Obendrein könnten diese Unternehmen ihre Rechte im Prozess nicht effektiv verteidigen. Da ihnen die Motive der Auswahlentscheidung nicht oder nur informell mitgeteilt würden, könnten sie vor den ordentlichen Gerichten weder darlegen noch beweisen, dass die Auswahl rechtswidrig war.

Wäre eine Verfassungsbeschwerde der Kabel-KG gegen ein letztinstanzliches Urteil zu ihren Lasten begründet?¹